

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **7 (1936)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# Fachblatt für Schweiz. Anstaltswesen

Beilage: Schweizerischer Verband für Schwererziehbare

Herausgegeben vom Sverha: Schweiz.Verein für Heimerziehung u. Anstaltsleitung  
Redaktion: E. Gossauer, Waisenvater, Sonnenberg, Zürich 7, Tel. 23.993  
Stellenvermittler: E. Walder, Waisenvater, Küsnacht (Zürich), Tel. 910.838  
Inseraten-Annahme: A. Joss, Verwalter, Bürgerheim Wädenswil, Tel. 956.941  
Druck und Spedition: G. Aeschlimann, Buchdruckerei, Thun, Tel. 26.94  
Jahresabonnement: Fr. 4.—, Zahlungen: Sverha, Postscheck III 4749 (Bern)  
Insertionspreis: Ganze Seite Fr. 30.—, Wiederholungen Rabatt

**7. Jahrgang Nr. 7 / Erscheint monatlich . Laufende Nr. 53 / Juli 1936**

**Inhalt:** Mitteilungen. — Protokoll der Jahresversammlung in Sankt Gallen. — Wieder ein Rücktritt. — Verband für Schwererziehbare. — Stellenvermittlung.

## Mitteilungen.

**Neumitglied:** Fr. Cäcilie Binzer, Verwalterin des Bürgerheims Emmersberg, Schaffhausen. Herzlich willkommen!

**Totentafel:** Am 15. Juli entschlief Frau Brupbacher-Wagner, alt Waisenuutter in Küsnacht (Zch.). Nach treuer Arbeit an den Küsnachter Waisenkinder fand sie ihre neue Bestimmung als Gattin des Herrn Brupbacher sel. Wir bewahren ihr ein freundliches Andenken.

**Bücherschau:** Christian Holzer: Gottes Reich. Verbano-Verlag Locarno. Preis Fr. 3.50 geb.

Aus diesen Predigten spricht eine tiefe religiöse Kraft und ein freudiges Bekennen zu Jesus. Beispiele von bekannten Persönlichkeiten wirken ermutigend. Ein Buch für stille Stunden, die uns zu Gott hinführen möchten.

Das Jugendrecht im Kanton Zürich. Herausgegeben von der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich. Zu beziehen für Fr. 4.— beim Jugendamt des Kantons Zürich, Walchetur.

In dem vorliegenden Buch sind alle eidgenössischen und kantonal-zürcherischen Gesetze, Verordnungen und übrigen Bestimmungen von Bedeutung für die Jugend und die Jugendhilfe zusammengestellt. Es berücksichtigt die allgemeine Rechtsstellung der Jugend und alle Gebiete der Jugendhilfe vom Wöchnerinnenschutz bis zum Arbeitsdienst, von den verschiedenen Formen der wirtschaftlichen und gesundheitlichen Jugendhilfe bis zu den zivil- und strafrechtlichen Handhaben zur Hilfe für Kinder aus unvollständigen und gestörten Familien oder mit anormaler Veranlagung. Jedes Kapitel beginnt mit einer Uebersicht über das betreffende Gebiet der Jugendhilfe, mit besonderer Berücksichtigung des einschlägigen Rechtes und bringt dann die betreffenden Bestimmungen im Wortlaut, ergänzt durch zahlreiche Anmerkungen mit Hinweisen auf die Praxis der Fürsorge und der Gerichts- und Verwaltungsbehörden.

Für den Anstaltsleiter ist vor allem das große Kapitel der erzieherischen Jugendhilfe mit den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches von Interesse. Er wird aber auch häufig froh sein, Bestimmungen armenrechtlicher oder versicherungsrechtlicher Natur oder solche über die Tuberkulosegesetzgebung und andere mehr in dem handlichen Bändchen nachschlagen zu können, statt sie mühsam selbst zusammensuchen zu müssen. Da eine solche Zusammenstellung